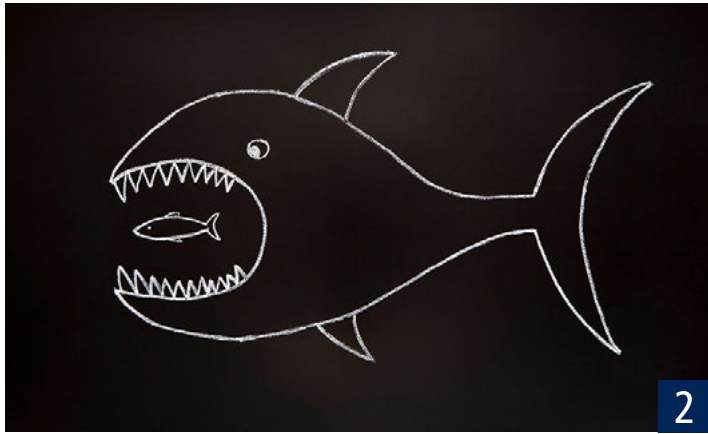


Inhalt

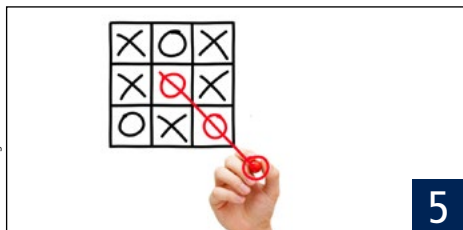


Aufmacher

Europäische Lieferkettenrichtlinie: Weitere Verschärfungen der Lieferketten-Compliance zunächst ausgebrems

Seit Anfang des Jahres sind auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern im Inland durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet, bestimmte menschen- und umweltrechtliche Sorgfalts- und Berichtspflichten zu befolgen. Viele Unternehmer betrachten das Gesetz als aufwändiges Bürokratiemonster. Von der geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie könnten nun noch mehr Unternehmen betroffen sein. Diese ist aber zunächst ausgebrems.

Kolumne



Kolumne: Spielräume erkennen

„Irgendwas ist immer.“ Warum aber auch ein Plan noch keine Strategie ist! In unserer neuen Rubrik, der Kolumne, beschreibt Markus Jüttner ab sofort in regelmäßig, wie wir Compliance neu oder zumindest anders denken können.

Recht



Swiss-US Data Privacy Framework – der aktuelle Stand in der Schweiz

Am 1. Juli 2023 trat das EU-US Data Privacy Framework in Kraft, mit dem der Austausch von Personendaten zwischen der EU und den USA erleichtert werden soll. Die Schweiz möchte mit dem Swiss-US Data Privacy Framework entsprechend nachziehen, jedoch lässt sich die Eidgenossenschaft etwas Zeit.

9 Gesetz über Digitale Dienste greift

11 BaFin haftet nicht für „Wirecard-Bilanzskandal“

Research



Korruption: Deutschland hat einige Schwachstellen

Im Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency International (Transparency) hat sich Deutschland erneut leicht verschlechtert, steht aber im weltweiten Vergleich immer noch als eines der robustesten Länder in Sachen Korruption auf Platz 9 der Länder mit den geringsten Korruptionsproblemen.

Veranstaltungen

IHRE NEUE WEBINAR-REIHE

Der ESG Legal Round Table

21.03.2024 Finanzen 11.04.2024 Marketing
08.05.2024 Governance 18.06.2024 Risikomanagement
10.07.2024 Personal 11.09.2024 Vertrieb 07.10.2024 Produktion
14.11.2024 Compliance 05.12.2024 Wrap Up

Webinar
jeweils
12.00 – 13.30 Uhr

Eine Veranstaltung von: Compliance Berater

Kooperationspartner: GREEN SKROW www.hoer-gruen-architekten.de

Wir danken für die freundliche Unterstützung: osapiens

13.03.2024 | Webinarreihe | **Das LkSG in der Praxis 2024**

18.03.2024 | Webinar | **Das HinSchG und der Umgang mit Hinweisen**

21.03. – 05.12.2024 | Webinarreihe | **Der ESG Legal Round Table**

18.04.2024 | Frankfurt am Main oder Online | **2. RAW SUMMIT – Future of Automotive Law**

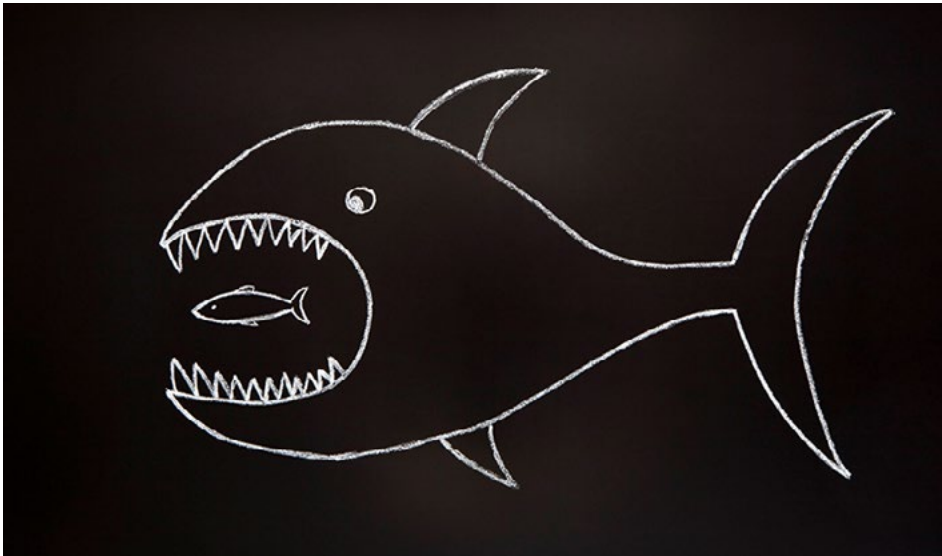
07.05.2024 | Berlin | **Fashion Law 2024 – 1. Deutscher Moderechtstag**

SAVE THE DATE

11. & 12.06.2024 | Düsseldorf oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

Europäische Lieferkettenrichtlinie: Weitere Verschärfungen der Lieferketten-Compliance zunächst ausgebremst

Seit Anfang des Jahres sind auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern im Inland durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet, bestimmte menschen- und umweltrechtliche Sorgfalts- und Berichtspflichten zu befolgen. Viele Unternehmer betrachten das Gesetz als aufwändiges Bürokratiemonster. Von der geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie könnten nun noch mehr Unternehmen betroffen sein. Diese ist aber zunächst ausgebremst.



Im Verhältnis zur EU-Lieferkettenrichtlinie mutet das deutsche LkSG so manchem eher wie ein kleiner Fisch an.

Im Dezember 2023 einigten sich EU-Parlament und der Rat nach langen Verhandlungen auf konkrete Inhalte der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (kurz CSDDD oder CS3D). Die Einigung auf zentrale Inhalte der Lieferkettenrichtlinie wurde als „historischer Durchbruch“ gefeiert. Allerdings musste das Vorhaben noch vom Europäischen Parlament sowie dem Rat der EU genehmigt werden. Eine für Anfang Februar geplante Abstimmung wurde zunächst verschoben, da innerhalb der Bundesregierung keine Einigung erzielt werden konnte. Insbesondere wurden Vorbehalte wegen einer weiteren Bürokratisierung geltend gemacht. Deutschland hatte daher angekündigt, sich im Rat enthalten zu müssen. Auch andere Länder galten als Wackelkandidaten. Bei einer mündlichen Abfrage kurz vor der Abstimmung am 28. Februar 2024 enthielt Deutschland sich nun im Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten, weshalb das Thema von der Tagesordnung genommen wurde. Offen ist, ob das Gesetzesvorhaben nochmals modifiziert und wann über das Thema erneut abgestimmt wird.

Ziel der Lieferkettenrichtlinie ist der EU- und weltweite Schutz von Umwelt und Menschenrechten. Dafür sieht die Richtlinie nach dem im Dezember ausgehandelten Kompromiss eine Reihe an Pflichten für betroffene Unternehmen vor.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist zunächst auf große Unternehmen mit mehr als 500

Arbeitnehmern und einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR festgelegt. Darüber hinaus sollen auch Unternehmen ab 250 Arbeitnehmern und einem Umsatz von 40 Mio. EUR aktiv werden müssen, wenn 20 Mio. EUR des Umsatzes in Hochrisikosektoren erwirtschaftet werden. Dazu gehören etwa die Herstellung und der Großhandel mit Textilien, die Lebensmittelherstellung oder der Bausektor. Experten schätzen, dass insgesamt etwa 15.000 deutsche Unternehmen betroffen sein werden. Der Anwendungsbereich ist damit deutlich weiter als der des deutschen LkSG (aktuell etwa 3.000 Unternehmen).

Betroffene Unternehmen müssen die neuen Sorgfaltspflichten in ihre Risikomanagementsysteme und ihre Unternehmens-Policy integrieren. Das bedeutet unter anderem genaue Beschreibungen der unternehmerischen Konzepte. Es muss ein Plan zur Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem 1,5 Grad-Ziel aufgestellt werden. Hierzu wird



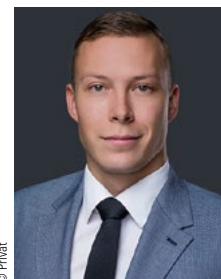
Dr. Irka Zöllner-Petzoldt ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Flick Gocke Schaumburg in Berlin und berät mit den Schwerpunkten Aktien- und Kapitalmarktrecht und Corporate Governance.

den Unternehmen auferlegt, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die neuen Sorgfaltspflichten gelten dabei entlang der Wertschöpfungskette, also anders als nach dem LkSG auch bezüglich nachgelagerter Aktivitäten (z.B. Vertrieb).

Bemerkenswert ist auch die nach der Lieferkettenrichtlinie vorgesehene zivilrechtliche Haftung der Unternehmen sowie die Sanktionsmöglichkeiten. Nach der Einigung muss jeder Mitgliedsstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen. Diese kann unter anderem Kontrollen vornehmen und Untersuchungen einleiten. Verstöße können eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten begründen. Dazu gehören die öffentliche Nennung der Firma („naming and shaming“) sowie die Verhängung von Bußgeldern bis zu 5 % des weltweiten Nettoumsatzes. Damit sind Bußgelder in mehr als doppelter Höhe im Vergleich zum deutschen LkSG möglich. Gänzlich anders als noch das LkSG sieht die Einigung der EU-Organe sogar eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen gegenüber Betroffenen vor. Diesen sollen künftig Schadensersatzansprüche zustehen und auch ihr Zugang zur Justiz soll erleichtert werden. Schließlich kann die Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch als Teil der Vergabekriterien für öffentliche Aufträge herangezogen werden.

Eine unmittelbare Verpflichtung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bleibt zunächst aus. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Lieferkettenrichtlinie fallen und mit KMU zusammenarbeiten, werden aber auf deren Unterstützung angewiesen sein und den KMU entsprechende vertragliche Pflichten auferlegen. Nach dem Richtlinienvorschlag werden zwar gewisse Erleichterungen für KMU implementiert werden. Trotzdem werden sich auch diese mit neuen Herausforderungen im Hinblick auf Lieferketten-Compliance konfrontiert sehen.

Dr. Irka Zöllner-Petzoldt und Willi Hampe



Willi Hampe ist Diplom-Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Flick Gocke Schaumburg in Berlin und unterstützt in den Bereichen Corporate, M&A und Litigation.

Das Webinar zum Buch „Meldestellenbeauftragte“

Das HinSchG und der Umgang mit Hinweisen

18. März 2024 | Webinar

12.00 Uhr **BEGRÜSSUNG**

12.05 Uhr **TEIL 1: DAS HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ (HinSchG)**

Grundlagen • Interne Meldestellen • Geschützte Personen • Verpflichtete Unternehmen • Meldung und Offenlegung • Vertraulichkeitsgebot • Betriebsratbeteiligung • Sanktionen bei Verstößen gegen das HinSchG

Dr. Timo Handel Addleshaw Goddard (Germany) LLP

12.45 Uhr **TEIL 2: UMGANG MIT HINWEISEN UND MELDUNGEN**

Das Verfahren nach dem HinSchG • Folgemaßnahmen • Interne Untersuchungen • Behandlung anonymer Hinweise und Meldungen

Dr. Timo Handel Addleshaw Goddard (Germany) LLP

13.25 Uhr **TEIL 3: RELEVANTES DATENSCHUTZRECHT**

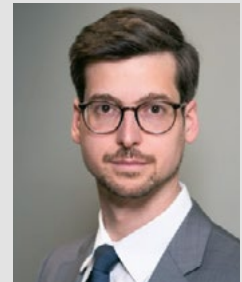
Rechtlicher Rahmen und datenschutzrechtliche Grundlagen • Einordnung der internen Meldestelle aus Sicht der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit • Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitungen durch interne Meldestellen • Wahrung von Betroffenenrechten und Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer internen Meldestelle • Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung • Löschpflichten

Christian Nickel LL.M., KfW Bankengruppe*

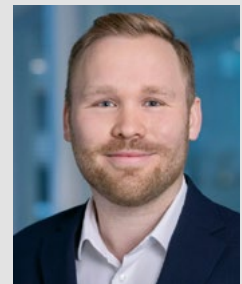
14.10 Uhr **ABSCHLIESSENDE DISKUSSION & FRAGEN**

14.30 Uhr **ENDE DES WEBINARS**

**Es handelt sich hierbei um die Privatmeinung des Referenten, die nicht zwangsläufig die Rechtsauffassung des Arbeitgebers widerspiegelt.*



Dr. Timo Handel



Christian Nickel

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) regelt erstmals allgemeine Pflichten und Vorgaben zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems. Insbesondere Unternehmen mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten sind danach verpflichtet, eine interne Meldestelle und einen Kanal zur Meldung von Informationen über bestimmte (mutmaßliche) Gesetzesverstöße einzurichten und zu betreiben. Eine Nichtumsetzung und Ver-

letzung des HinSchG kann zu erheblichen Geldbußen führen. Das Webinar befasst sich mit den gesetzlichen Anforderungen des HinSchG an Hinweisgebersysteme. Eingegangen wird unter anderem auf das Verfahren nach dem Eingang eines Hinweises und zu dessen Bearbeitung. In diesem Zusammenhang werden auch zu ergreifende Folgemaßnahmen und die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Regelungen betrachtet.

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- EUR pro Buchbesteller:innen
139,- EUR regulär „Meldestellenbeauftragte“ bestellen und vergünstigt teilnehmen www.ruw.de/meldestelle

Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausing
Svenja.Klausing@dfv.de,
Tel.: +49 69. 75 95 - 27 74

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von:

**Compliance
Berater**

Betriebs-Berater Compliance

und

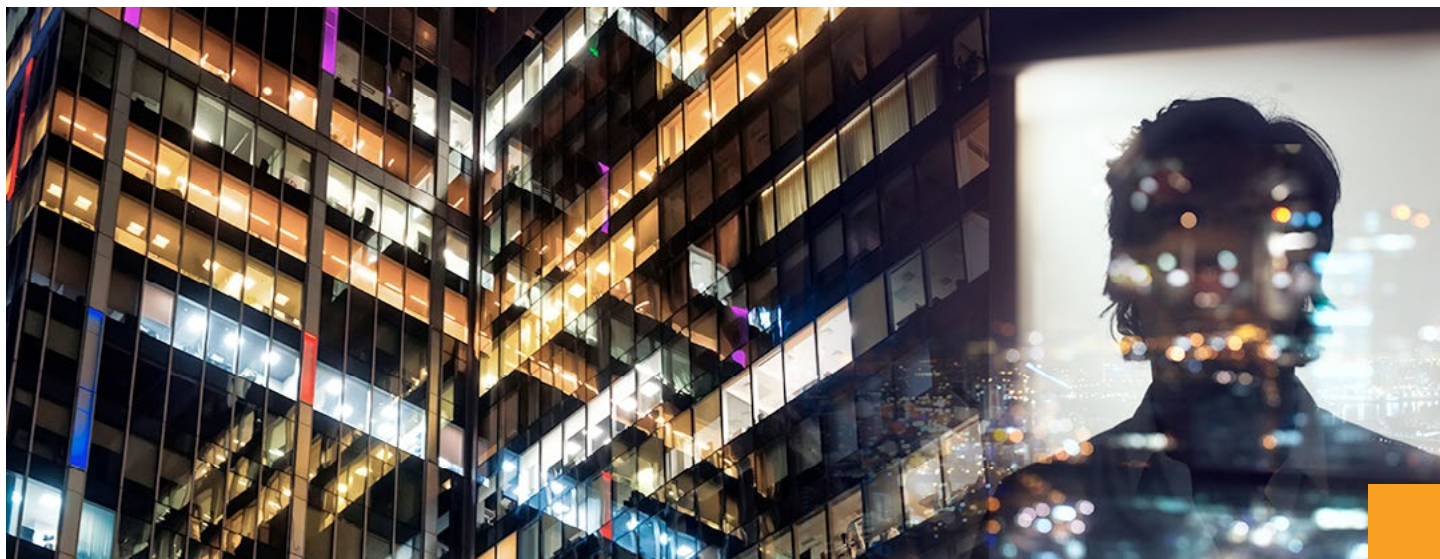


**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder www.ruw.de/hinschg

Wirtschaftskriminalität vorbeugen

Drei Fallstricke, die Entscheider kennen sollten

Fast jedes zweite Unternehmen (46 Prozent) weltweit war der „Global Economic Crime and Fraud Survey“ von PwC zufolge in den vergangenen zwei Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen – darunter Bilanzfälschung, Geldwäsche und Steuerbetrug. Nicht alles davon landet als Skandal in den Nachrichten. Christian Muth, Partner Forensic Services bei PwC Deutschland, ist überzeugt: Unternehmen erhöhen die Chancen, Reputationsschäden zu vermeiden, wenn sie die folgenden Fallstricke bei internen Investigations beachten.



1 Schlechte Vorbereitung

Unternehmen sollten zunächst prüfen, ob die technologische Basis für eine interne Ermittlung vorliegt: Wurden die nötigen Investitionen getätigt? Welche Policies gelten für die Analyse elektronischer Daten? Sind alle Vorgaben gemäß ISO TS 37008:2023 für Investigations erfüllt? Der neue Standard gibt den Ablauf einer Ermittlung vor – von der Untersuchungsstrategie bis zum Abschlussbericht. Aber auch: Wie steht es um die Meldekanäle im Einklang mit dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz? Gibt es Möglichkeiten, einen Verstoß vertraulich zu melden? Sind Fragen des Datenschutzes geklärt? Wer hier Vorarbeit leistet, ist im Ernstfall schneller handlungsfähig.



Christian Muth
Partner, Forensic Services,
PwC Germany

Straftaten zu verhindern. Wo geboten, sollte frühzeitig Kooperationsbereitschaft gegenüber den Behörden signalisiert werden. Unternehmen, die zu zögerlich sind, riskieren höhere Investigationskosten und einen ewig schwelenden Konflikt, der wertvolle Ressourcen bindet. Zudem kann es sein, dass Verantwortliche bereits das Unternehmen verlassen haben, wenn der Tatbestand endlich aufgeklärt ist.

Neben dem zu späten Start der Investigation ist die Salamiaktik der klassische Fehler, den wir immer wieder beobachten. Aus Angst vor einem Skandal und den drohenden Konsequenzen für

Verantwortliche, gehen Unternehmen Verdachtsmomenten in Teilschritten und nicht vollständig nach. Die damit einhergehende schrittweise Kommunikation schafft immer wieder Anlässe für Berichterstattung und lässt das Unternehmen als unehrlich erscheinen, wenn die Wahrheit erst nach und nach ans Licht kommt. Für Entscheider gilt: Setzen Sie sich an die Spitze der Untersuchung, auch wenn es schmerzhaft erscheint.

3 Ungenutzte Technologie

Digitalisierte Geschäftsprozesse und Technologien wie KI bergen neue Risiken der Manipulation von Algorithmen. Umgekehrt bringen sie aber auch neue Chancen mit sich: Sie sind wertvolle Hilfsmittel, wenn es darum geht, elektronische Daten auszuwerten. Wir bei PwC arbeiten beispielsweise seit über zehn Jahren mit KI und können aus unserer forensischen Erfahrung Betrugsmuster ableiten und in Tools verwandeln.

www.pwc.de/forensicservices

2 Zögerliche Salamiaktik

In jedem Verdachtsfall gilt: Unternehmen sollten sich zügig ein Bild von der Sachlage machen, um Fehlverhalten rechtzeitig zu beheben und weitere

„Setzen Sie sich an die Spitze der Untersuchung, auch wenn es schmerzhaft erscheint.“

Kolumne: Spielräume erkennen

„Irgendwas ist immer.“ Warum aber auch ein Plan noch keine Strategie ist! In unserer neuen Rubrik, der Kolumne, beschreibt Markus Jüttner ab sofort regelmäßig, wie wir Compliance neu oder zumindest anders denken können.

In der Compliance gibt es keinen Mangel an Vorstellungen darüber, was ein Compliance-Manager tun sollte. Hört man sich um oder liest einschlägige Ratgeber, lauten die Empfehlungen, dass ein Compliance-Manager für eine wirksame Compliance zu planen, zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren habe – ganz im Sinne der bekannten CMS-Standards. Als Beispiel kann die ISO 37301 dienen mit dem sog. PDCA-Zyklus, der für „plan – do – check – act“ steht. Als Inhouse-Jurist oder Compliance Officer weiß oder spürt man, dass die Management-Realität mit diesen vier Begriffen wenig zu tun hat: Auf Zuruf beraten, E-Mails ad hoc beantworten, in Meetings sitzen, mit Kollegen um unternehmenspolitische Entscheidung ringen usw. sind vielmehr Tätigkeiten, die den Praxisalltag prägen.

„Irgendetwas ist immer“, „Wir saufen im Tagesgeschäft ab“, „Ich bin nur noch im Feuerlöschmodus unterwegs“ sind dann auch eher passende Beschreibungen des Istzustands. Die schlechte Nachricht ist, dass diese Verlautbarungen trotz aller Standardisierungstendenzen zu- statt abnehmen; die gute Botschaft lautet, dass dieser Umstand kein neues Phänomen darstellt. So hat der Organisationswissenschaftler *H. Mintzberg* bereits 1973 festgestellt, dass die Vorstellung des planenden, koordinierenden und kontrollierenden Managers ein Mythos ist.

„Dichtung: Der Manager ist ein reflektierender, systematischer Planer. Verweise auf dieses Statement gibt es in Hülle und Fülle, aber keinen Beweis für seine Richtigkeit.“

Wahrheit: Manager sind einem unerbittlichen Arbeitstempo unterworfen, ihre Aktivitäten sind kurzfristig, höchst unterschiedlich und diskontinuierlich, sie sind selbst in hohem Maße aktionsorientiert.“

Der dann gerade in meinen Beraterkreisen hervorgerufene Verbesserungsreflex, besser und genauer zu planen, mündet in eine Sackgasse: Denn der aus dem Lateinischen stammende Begriff des Plans bedeutet so viel wie „eben“ und „flach“. „Der Plan ebnet also die Welt, frei von Hindernissen geht es voran, weder Höhen noch Tiefen sind zu überwinden, Überraschungen gibt es nicht [...]. Die Topografie der Realität sieht aber anders aus“, beschreibt es *W. Lotter*. Pläne blenden also vielfach die Unwägbarkeiten oder Überraschungen des Alltags aus und übersehen Störungen und Friktionen. Der Plan – hier das (standardisierte) CMS wird zwar genauer mit KPIs gemanagt,

aber eben nicht die reale, sich ständig ändernde Organisation. Es besteht die Gefahr, dass schleichend eine Zweck-Mittel-Verdrehung stattfindet, d.h. der Plan wird als ursprüngliches Mittel für ein Ziel selbst zum eigentlichen Ziel.

Wenn demnach ein Durchwursteln zum Legal- und Compliance-Alltag gehört und stringenter Planung nur zur Planwirtschaft im doppelt negativen Sinn führt, was hilft dann? Die Antwort lautet schlicht: Eine Strategie, denn keine Organisation läuft so perfekt, dass man jede Eventualität oder Störung von vornherein mit Plänen in Betracht ziehen kann. Dabei werden Strategie und Planung oder gar strategische Planung vielfach in einen Topf geworfen – sie sind aber grundverschiedene Dinge:

- Eine Strategie kommt zum Tragen, wenn das Umfeld unsicher ist. Sollte schon alles bekannt sein, würde man die genaue Schrittfolge kennen, um vom Istzustand zum Sollzustand zu kommen – dann bräuchte man keine Strategie, sondern lediglich einen Plan. Nun sind unsere Zeiten aber wild und das Umfeld zunehmend komplex (Stichworte wären: Twin Transformation, ESG, Digitalisierung, KI, Agilität versus Regulierung, Ressourcenknappheit).
- Während ein Plan am Anfang beginnt und eine schrittweise Abfolge von Maßnahmen bein-

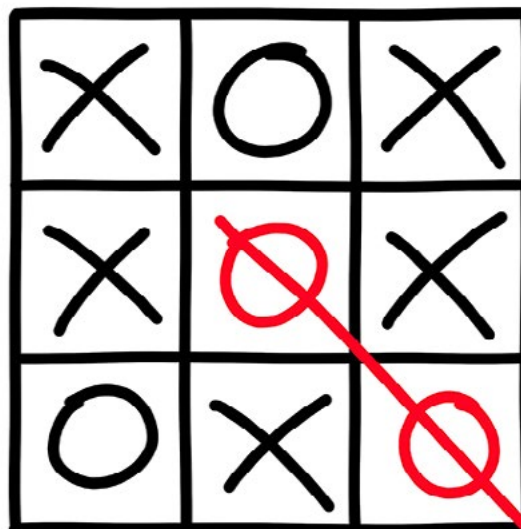
haltet, die ein Compliance-Manager beabsichtigt, umzusetzen („erstens, zweitens, drittens“) startet eine Strategie mit dem Endergebnis. Gegenstand einer Strategie ist daher vor allem das „Was“ und „Warum“.

Insoweit ist die Situation des General Counsels, des Chief Compliance Officers und weiterer mehr denn je vergleichbar mit der eines Feldherrn, als der eines Historikers. Ersterer bewegt sich in einem dynamischen, sich stetig ändernden Umfeld und wird daher strategisch handeln (müssen); letzterer hingegen arbeitet streng nach Plan (sog. Methodismus), weil ihm alle Informationen im Nachhinein vorliegen, wie man es richtig hätte machen müssen. So ist das, was für einen Historiker eine Tugend ist, für einen Feldherrn eine Untugend. Daher meine Frage an Sie: Wie sieht die Strategie Ihrer Abteilung aus?

Markus Jüttner



Markus Jüttner ist Rechtsanwalt und Partner des Fachbereichs Forensic & Integrity Services, Ernst & Young GmbH. Er berät Unternehmen in Fragen der Compliance, der Kultur und der Integrität.
markus.juettner@de.ey.com



Spielräume erkennen: Pläne enden in der Compliance in einer „Sackgasse“. Was hilft ist eine Strategie.

AI-Risiken von Drittanbietern: Ein ganzheitlicher Ansatz zur Bewertung von Anbietern

Während AI für viele Unternehmen zum Rückgrat moderner Geschäftsprozesse wird, entwickeln bisher nur wenige Unternehmen AI-Systeme selbst. Stattdessen verlassen sie sich auf Drittanbieter, um AI-Lösungen in ihre tägliche Arbeit zu integrieren. Dies erfordert einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise, wie Unternehmen die Risiken ihres AI-Einsatzes bewerten und managen.

Paradigmenwechsel bei der Bewertung von Lieferanten

Die meisten Unternehmen haben Strategien für das Risikomanagement von Drittanbietern (Third Party Risk Management, TPRM), aber diese traditionellen TPRM-Workflows müssen sich weiterentwickeln, um mit der dynamischen Integration von AI Schritt zu halten.

Ein isolierter Ansatz für die klassischen Dimensionen des Drittanbieter-Risikomanagements (z. B. Datenschutz, Sicherheit, Ethik, Geschäftskontinuität, usw.) sind für Unternehmen nicht mehr sinnvoll. Dies gilt auch für den Einsatz von AI bei Drittanbietern. Das unterstreicht die Notwendigkeit, Drittanbieter ganzheitlicher zu bewerten.

Der technische Rahmen: Bewertung von AI-Systemen und -Komponenten

Das Verständnis der technischen Details von AI-Systemen ist die Grundlage für eine solide Bewertung. Die Untersuchung der zugrundeliegenden Technologie deckt potenzielle Risiken auf, die mit Lösungen von Drittanbietern verbunden sind:

• Datenattribute

AI-Systeme benötigen eine große Menge an Daten – Verantwortliche müssen wissen, welche Attribute diese Datensätze haben. Die Bewertungen dieser sollten Klarheit über die Datenqualität, die Quellen der Trainingsdaten, das Eigentum an den Daten, die Versionierung und Rückverfolgbarkeit der Daten schaffen.

• Modelattribute

Weiterhin müssen Verantwortliche sich über das Modell selbst im Klaren sein. Ist das verwendete Modell ein Basismodell? Welche Lernmethode

wird genutzt? Welche Biases können auftreten und wie ist die demographische Parität? Wie autonom ist das Modell und wie viel menschliche Aufsicht ist erforderlich?

Auch wenn das System außer Haus entwickelt oder bereitgestellt wird, tragen Betreiber die Verantwortung für die von Ihnen verwendeten Daten und Modelle – daher ist es wichtig, die Antworten auf diese Fragen gut zu dokumentieren.

AI-Governance-Rahmenwerke: Umgang mit der Einhaltung von Vorschriften und Anforderungen

AI-Governance-Praktiken sind eine entscheidende Komponente für die verantwortungsvolle Nutzung von AI, nicht nur für die eigene interne AI-Governance. Es wird zunehmend wichtiger, auch das Rahmenwerk des Anbieters zu bewerten, um einen besseren Einblick in die Compliance-, Rechts- und Ethikaspekte seiner Praktiken zu erhalten.

Globale Verordnungen, wie der EU AI Act, führen zunehmend spezifische Anforderungen an Akteure ein. So müssen beispielsweise Anbieter von AI-Systemen mit hohem Risiko eine Konformitätsbewertung durchführen. Auch wenn Unternehmen, die AI von Drittanbietern nutzen, nicht in diese Kategorie fallen, müssen sie sich dennoch an diesen Rahmenwerken orientieren, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Umsetzung eines ganzheitlichen Bewertungsansatzes

Der Nutzen eines ganzheitlichen Bewertungsansatzes geht über die bloße Einhaltung von Vorschriften hinaus. Die Vermeidung rechtlicher und ethischer

Fallstricke im Zusammenhang mit AI-Systemen ist entscheidend für den Aufbau von Kunden- und Mitarbeitervertrauen.

Es mag aufwändig erscheinen, zusätzlich zu den eigenen Verantwortlichkeiten im Bereich der AI-Governance auch noch Drittanbieter bewerten zu müssen, aber dieser Prozess muss nicht bei null beginnen. Die Operationalisierung von AI-Governance-Bewertungen umfasst kleinere, praktische Schritte, wie die Integration von AI-Governance in bestehende TPRM-Workflows. Tools, wie die TPRM-Lösung von OneTrust, unterstützen bei der Vereinfachung dieses Prozesses und bieten einen umfassenden Überblick über die Einführung von AI-Komponenten.

AI-Risikomanagement: Mehr als nur Drittparteien

Während das Bewusstsein für die Risiken durch Drittanbieter im Bereich AI wächst, ist es wichtig zu betonen, dass ein verantwortungsvoller Umgang damit weit über diese Herausforderung hinausgeht. Unternehmen stehen vor der Aufgabe, einen Rahmen zu schaffen, der nicht nur die Bewertung und Minderung von Drittparteienrisiken umfasst, sondern auch die zentralisierte Verwaltung und Überwachung von AI-Systemen sowie der Daten, die zum Trainieren von Algorithmen für maschinelles Lernen verwendet werden. Mit der AI-Governance-Lösung von OneTrust können Sie diesen Rahmen verwirklichen und damit ein Ökosystem bilden, das auf Transparenz, Vertrauen und Innovation aufbaut.

Marco Barone, Senior Counsel Data Privacy, CIPPIE, CIPPIUS, CIPM, FIP

onetrust

WEBINAR

AI Governance Programm

Ihr Weg zu einem verantwortungsvollen Umgang mit AI

28. März 2024, 11 Uhr

Jetzt anmelden



Dr. Florian Dietrich
Solutions Engineer
Privacy, Data Governance
& AI Governance

Swiss-US Data Privacy Framework – der aktuelle Stand in der Schweiz

Am 1. Juli 2023 trat das EU-US Data Privacy Framework in Kraft, mit dem der Austausch von Personendaten zwischen der EU und den USA erleichtert werden soll. Die Schweiz möchte mit dem Swiss-US Data Privacy Framework entsprechend nachziehen, jedoch lässt sich die Eidgenossenschaft etwas Zeit. Den aktuellen Stand und einige Ausführungen zu den Schweizer Besonderheiten enthält der folgende Beitrag.



Austausch von Personendaten: Die Übermittlung aus der Schweiz in die USA ist rechtlich noch heikel.

Das Privacy Framework ist bereits der dritte Anlauf, um eine datenschutzrechtlich zulässige Übermittlung von Personendaten von der EU in die USA umzusetzen. Die EU hatte dazu bereits zwei Abkommen mit den USA getroffen – das Safe Harbor Abkommen aus dem Jahr 2000 und das EU-US Privacy Shield aus dem Jahr 2016, die beide durch die sogenannten Schrems-Urteile aufgehoben wurden. Nachfolger ist nun das EU-US Data Privacy Framework, für das die Europäische Kommission im Juli 2023 den Angemessenheitsbeschluss erteilt hat. Ab diesem Zeitpunkt kann es als Grundlage für Datenübermittlungen an zertifizierte Organisationen in den USA dienen. Wichtig ist jedoch zu prüfen, ob der amerikanische Datennempfänger eine Zertifizierung vorweisen kann, besonders bei kleineren Organisationen bestehen hier bereits Schwierigkeiten.

Aber nun zum Blick auf die Schweiz: Am 1. September 2023 ist das neue Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft getreten – am 15. Januar 2024 hat die EU den entsprechenden Angemessenheitsbeschluss gefasst, damit ist unkomplizierter Personendatenaustausch zwischen der Schweiz und der EU gewährleistet. Mit dem revidierten Gesetz sind die datenschutzrechtlichen Pflichten deutlich ausgebaut worden. Neu sind beispielsweise Bußen von bis zu 250.000 CHF möglich (früher max. 10.000 CHF), auch entscheidet jetzt der Schweizer Bundesrat über das Vorliegen eines angemessenen Datenschutzniveaus in Drittländern und listet diese Länder im Anhang 1 der Verordnung zum DSG auf. Die USA ist auf dieser Liste nicht zu finden, sodass die Datenübermittlung in die USA aus Sicht der Schweiz aktuell weiter als heikel einzustufen ist.

Während sich Datenübermittler aus dem EU-Raum nun auf das neue EU-US Data Privacy Framework stützen können, haben es Schweizer Unternehmen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Eidgenossenschaft deutlich schwerer. Das zukünftige Schweizer Pendant zum EU-US Data Privacy Framework heissen und befindet sich derzeit noch in der Schwebe. Die Datenschutzbehörde auf Bundesebene, also der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (kurz EDÖB), hat in einer Kurzmitteilung verlauten lassen, dass man den Angemessenheitsbeschluss der EU hinsichtlich des EU-US Data Privacy Framework zur Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die Schweiz ebenfalls mit den USA daran arbeitet, das Swiss-US Data Privacy Framework auszuhandeln und dass man hier bereits wichtige Fortschritte machen konnte. Ob und wann das Abkommen für die Schweiz kommen wird, ist nach wie vor offen – somit ist die Rechtslage in der Schweiz bzgl. der Übermittlung von Personendaten in unregulierte Drittländer derzeit unverändert und es benötigt einiges, um die notwendige Datenschutz-Compliance bei der Datenübermittlung in die USA herzustellen.

Demnach müssen gegenwärtig, um weiterhin einen sicheren Datenfluss mit den



Anja Schmitz ist Juristin und Senior Consultant sowie Partner der Projektas GmbH mit Sitz in Zug/Schweiz. Sie ist spezialisiert auf die Themen Corporate Governance, Compliance und Datenschutz sowie dem Business Continuity Management. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Projektleitung, der praktischen Umsetzung von rechtlichen Anforderungen und der Management-Beratung.

USA zu gewährleisten, die von der EU im Jahr 2021 erlassenen neuen Standardvertragsklauseln mit dem jeweils richtigen Modul abgeschlossen werden. Wichtig ist, dass die überarbeiteten Klauseln vom 4. Juni 2021 verwendet werden, da der EDÖB nur diese als hinreichende Garantien gem. DSG anerkannt hat. Jedoch müssen die Standardvertragsklauseln noch um das sog. Swiss Finish gem. EDÖB erweitert werden, damit sie in der Schweiz ihre Gültigkeit haben. Aus der Anwendung der Standardvertragsklauseln ergibt sich unmittelbar auch die Pflicht zur Durchführung eines Transfer Impact Assessment (kurz TIA). Das TIA ist eine Art Risikobewertung für Datenübermittlungen in unsichere Drittländer, indem analysiert wird, ob es im konkreten Fall zu einem problematischen Behördenzugriff kommen kann. Zudem muss gem. DSG auch eine sog. Datenschutzfolgenabschätzung vorab durchgeführt werden. Die Datenschutzfolgenabschätzung ist eine Art Compliance-Instrument, d.h. damit wird eine datenschutzrechtliche Selbstbeurteilung von geplanten Projekten aus Datenschutzsicht durchgeführt. Ist das Resultat, dass sich ein hohes Datenschutzrisiko aus dem geplanten Projekt ergibt, so muss dieses dem EDÖB zur Konsultation vorgelegt werden oder, wenn ein Datenschutzberater benannt wurde, muss dieser das Ergebnis beurteilen.

Mit dem Abschluss des Swiss-US Data Privacy Framework würde der o.g. Aufwand teilweise entfallen, insoweit ist es absolut nachvollziehbar, dass das Abkommen sehnlich erwartet wird. Ob dieses Abkommen künftig Bestand haben wird, ist indes fraglich, da die nächste Schrems-Entscheidung wohl nur eine Frage der Zeit sein wird.

Anja Schmitz

Ihr Webinar im Frühjahr 2024

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis

Eine Veranstaltung von:

Compliance
Berater



GREEN
WORKS | ACADEMY

13. März 2024

IHRE NEUE
WEBINAR-REIHE

Der ESG Legal Round Table

Neun Webinare, jeweils 12.00 – 13.30 Uhr | Starttermin 21. März 2024

Die Themen:

Finanzen	Die Rolle von ESG in der Unternehmensfinanzierung	21.03.
Marketing	Was ändert sich durch die Green Claims Directive?	11.04.
Governance	Die Rolle von Aufsichtsrat und Beirat in der Unternehmenstransformation	08.05.
Risikomanagement	ESG als Frage des Risikomanagements	18.06.
Personal	Diversitanforderungen als Haftungsrisiko?	10.07.
Vertrieb	Die Rolle von Nachhaltigkeitsklauseln in Handelsverträgen	11.09.
Produktion	CSDDD: Das „schlimmere“ LkSG?	07.10.
Compliance	ESG als Bestandteil eines Compliance-Management-Systems?	14.11.
Wrap Up	Wir schauen uns die kontroversesten Themen des Jahres nochmal an...	05.12.

Die Referenten:



Prof. Dr. Daniel Graewe

Prof. Dr. Daniel Graewe ist Rechtsanwalt, Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht an der HSBA Hamburg School of Business Administration und einer der führenden ESG-Experten in Deutschland. Er gibt eine der bekanntesten ESG-Fachzeitschriften heraus, hat zahlreiche Fachbeiträge im Bereich der Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen in Unternehmen veröffentlicht und viele Unternehmen zu diesen Themen beraten.

Bei jedem Termin wird Prof. Graewe von einer Expertin bzw. einem Experten der Branche als Gast begleitet. Hinweise zu den Gästen finden Sie auf der fortlaufend aktualisierten Homepage.

Der ESG Legal Round Table:

Entdecken Sie die Welt von ESG aus rechtlicher Sicht – mit unserer monatlichen Webinar-Serie für Unternehmen! Tauchen Sie ein in die Welt der rechtlichen Herausforderungen von Nachhaltigkeitsthemen mit unserem exklusiven „ESG Legal Round Table“.

Die Veranstaltungen bieten Ihnen eine einzigartige Gelegenheit, tiefe Einblicke in die juristischen Aspekte von Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung und deren Umsetzungsmöglichkeiten zu bekommen.

Warum sollten Sie teilnehmen?

1. Expertise aus erster Hand:

Bei jedem Termin begrüßen wir einen herausragenden Gastredner, der Experte auf seinem Gebiet ist. Unsere Referenten sind erfahrene Juristen, die fundierte Kenntnisse im Bereich ESG mitbringen. Ihre Vorträge bieten nicht nur tiefgreifende Einblicke, sondern auch praktische Anwendungen für Unternehmen und Investoren.

2. Aktuelle und relevante Themen:

Jeder Webinar-Termin widmet sich aus rechtlicher Sicht einem spezifischen Thema aus dem breiten Spektrum von ESG. Von Marketing über Finanzen, Produktion bis zur Compliance – wir decken alle wichtigen Aspekte ab. Jedes Webinar bietet damit neue, aktuelle Inhalte.

3. Interaktive Diskussionen:

Ihre Fragen sind uns wichtig! Nach jedem Vortrag haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich an den Diskussionen zu beteiligen. Wir schaffen eine interaktive Umgebung, in der Sie direkt von den Erfahrungen und Erkenntnissen unserer Gastreferenten profitieren können.

4. Netzwerkmöglichkeiten:

Unsere Webinare bieten nicht nur Wissen, sondern auch die Gelegenheit, mit anderen Teilnehmern und Experten in Kontakt zu treten. Knüpfen Sie wertvolle Kontakte, tauschen Sie Ideen aus und erweitern Sie Ihr berufliches Netzwerk!

Kennen Sie schon den CB Compliance Berater?

Jetzt abonnieren unter www.ruw.de/CB und von Sonderkonditionen profitieren!

- 12 Ausgaben
- 619,- EUR pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit 2013
- nachhaltige Rabatte an allen Compliance-Tagungen



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/esg-roundtable

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.)

pro Webinar 99,- EUR

Vorzugspreis

für alle 9 Webinare* 599,- EUR

Ihre Ansprechpartnerin:

Maria Belz

E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Telefon: +49 69. 7595-1157

*Die Termine können von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Eine Veranstaltung von:



Kooperationspartner:



Wir danken für die freundliche Unterstützung:



Gesetz über Digitale Dienste greift

Das Gesetz über Digitale Dienste, kurz DSA (Digital Services Act), gilt seit dem 17. Februar 2024 in der ganzen EU. Damit müssen Online-Vermittler und -Plattformen, beispielsweise Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores und Online-Reise- und Beherbergungsplattformen, illegale Inhalte aufdecken, kennzeichnen und entfernen. Das Gesetz trat im November 2022 in Kraft und galt bisher für nur für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen (VLOPs und VLOSEs).



Geltung des DSA erweitert: Fast alle Online-Vermittler und -Plattformen müssen illegale Inhalte aufdecken, kennzeichnen und entfernen.

Ausgenommen von den Regelungen sind Klein- und Kleinstunternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 10 Millionen Euro erzielen. Alle anderen Online-Plattformen mit Nutzern in der EU, müssen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Bekämpfung illegaler Inhalte, Waren und

Dienstleistungen: Online-Plattformen müssen den Nutzern die Möglichkeit geben, illegale Inhalte, Waren und Dienstleistungen zu melden. Darüber hinaus müssen Online-Plattformen mit „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ (trusted flaggers) zusammenarbeiten, d. h. mit spezialisierten Stellen, deren Hinweise von den Plattformen vorran-

gig behandelt werden müssen.

- Schutz von Minderjährigen, einschließlich eines vollständigen Verbots, Minderjährige mit Werbung anzusprechen, die auf Profiling oder persönlichen Daten basiert.
- Den Nutzern müssen Informationen über die ihnen angezeigte Werbung zur Verfügung gestellt werden, z. B. warum die Werbung ihnen gezeigt wird und wer für die Werbung bezahlt hat.
- Verbot von Werbung, die sich an Nutzer auf der Grundlage sensibler Daten wie politischer oder religiöser Überzeugungen, sexueller Orientierung usw. richtet.
- Einem Nutzer, der von einer Entscheidung zur Inhaltsmoderation betroffen ist, z. B. Entfernung von Inhalten, Sperrung des Kontos usw., eine Begründung zukommen lassen und die Begründung in die DSA-Transparenzdatenbank hochladen.
- Den Nutzern Zugang zu einem Beschwerdemechanismus gewähren, damit Entscheidungen zur Inhaltsmoderation angefochten werden können.
- Sie veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Verfahren zur Inhaltsmoderation.
- Sie stellen den Nutzern klare Geschäftsbedingungen zur Verfügung und geben die wichtigsten Parameter an, auf deren Grundlage ihre Systeme zur Empfehlung von Inhalten funktionieren.
- Benennung eines Ansprechpartners für die Beschwerden und die Nutzer.

chk

Digitales Compliance Management

Investieren Sie heute – in Ihr Unternehmen, um verantwortungsvoll zu wachsen.

Unsere Expertise umfasst den **Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler Compliance Organisationen** auf globaler Ebene. Vertrauen Sie auf unser erfahrenes Team, um Ihr Unternehmen weltweit rechtssicher zu organisieren und langfristig verantwortungsvoll zu wachsen.



→ Jetzt mehr erfahren



+++ Hybridveranstaltung +++



2. RAW SUMMIT 2024

FUTURE OF AUTOMOTIVE LAW

Eine Veranstaltung der **RAW** Recht ■ Automobil ■ Wirtschaft gemeinsam mit **Freshfields**

Donnerstag, 18. April 2024 | Frankfurt am Main

DIE THEMEN

- + ESG-Governance in der Automobilindustrie
- + Technische & rechtliche Herausforderungen rund um das autonome Fahren
- + Die ersten neun Monate des HinSchG
- + Verwendung von PKW-Daten vor dem Hintergrund der Datenstrategie der EU
- + Cyber-Attacken als Unternehmenskrise – Berichte aus der Praxis

DIE SPEAKER



Torsten Kutschke



Dr. Nicholas Schoch



Christian Alexander Mayer



Prof. Dr. Isabell M. Welpe



Dr. Janett Fahrenholz



Dr. Steffen Schwartz-Höfler



Dr. Stefan Oexl



Dr. Benedikt Wolfers



Dr. Stefan Frank



Sven Paeslack



Dr. Moritz Pellmann



Dr. Frederic Geber



Susanne Eisenmann



Christian Stöckl



Kai Zenner



Prof. Dr. Norbert Nolte



Andrea Czarnecki



Jana Ringwald

Veranstaltungsort:
Freshfields Bruckhaus Deringer
Park Tower
Bockenheimer Anlage 44
60322 Frankfurt am Main
Oder Online teilnehmen.

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):
699,- EUR Abonnenten der RAW, InTeR und Behördenvertreter
849,- EUR Normalpreis

Rabatte – so sparen Sie intelligent:
Mehrbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung von mehr als 3 Teilnehmern
=> ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt)

Registrierung:
Deutscher Fachverlag GmbH
Frau Maria Belz
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69. 7595-1157
Fax: +49 69. 7595-1150
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Anmeldeschluss:
17. April 2024. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Stornierung:
Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 28 Tage vor Veranstaltung (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit benannt werden.

6 Stunden und 10 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung gemäß § 15 FAO!

Anmeldung unter www.ruw.de/rawsummit

Kennen Sie schon die RAW Recht Automobil Wirtschaft?

Jetzt abonnieren unter www.rechtautomobilwirtschaft.de und von Sonderkonditionen profitieren!



- 2 Ausgaben
- 249,- EUR pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit 2013
- nachhaltige Rabatte an allen Automotive-Tagungen



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**
oder unter
www.ruw.de/rawsummit

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

BaFin haftet nicht für „Wirecard-Bilanzskandal“

Mit Beschluss vom 10. Januar 2024 (Az.: III ZR 57/23) hat der BGH zur Haftung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit dem sogenannten „Wirecard-Bilanzskandal“ entschieden, dass die Maßnahmen der BaFin im Rahmen der Marktmissbrauchsüberwachung und der Bilanzkontrolle bezüglich der Wirecard AG im Zeitraum von April 2015 bis Juni 2020 vertretbar waren.

Der Kläger, ein Anleger, hatte die beklagte Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung und der unionsrechtlichen Staatshaftung auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die auf Zahlung von 64.833,75 Euro nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, die keinen Erfolg hat, weil die Zulassungsvoraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen, so der BGH.

Das Berufungsgericht habe einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG) beziehungsweise unter dem Gesichtspunkt des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs zu Recht verneint. Die Maßnahmen der Beklagten im Rahmen der Marktmissbrauchsüberwachung und der Bilanzkontrolle bezüglich der Wirecard AG im Zeitraum von April 2015 bis Juni 2020 seien weder nach



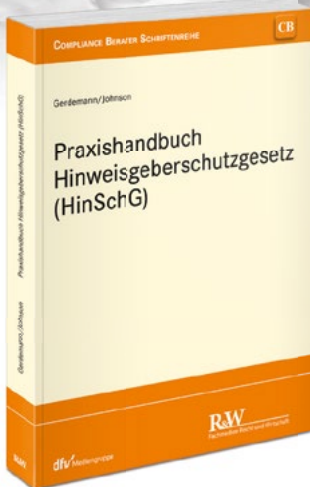
Wirecard steht für einen der größten Bilanzskandale, der auch die BaFin in ein schlechtes Licht rückte.

§ 6 oder §§ 106 ff. WpHG a.F. noch im Hinblick auf die Regelungen der Transparenz-Richtlinie oder der Marktmissbrauchsverordnung zu beanstanden und seien bei voller Wahrung der Belange einer effektiven Bilanzkontrolle jedenfalls vertretbar gewesen. Von einer weiteren Begründung hat der Senat gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen. Zum Hintergrund: Als Emittent von Aktien unterlag die Wirecard AG der Finanzmarktaufsicht und der Bilanzkontrolle durch die BaFin. Die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte der Wirecard AG hatte der Abschlussprüfer bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2018 jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Am 18. Juni 2020 veröffentlichte die Wirecard AG eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach der Abschlussprüfer mitgeteilt habe, dass über die Existenz von Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro (etwa ein Viertel der Konzernbilanzsumme) noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise vorlägen. Am 22. Juni 2020 gab der Vorstand der Wirecard AG mittels einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung bekannt, dass vermeintliches Vermögen in Höhe von 1,9 Milliarden Euro bei zwei Banken auf den Philippinen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehe. Drei Tage darauf beantragte die Wirecard AG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, das am 25. August 2020 durch das Amtsgericht München eröffnet wurde. Bereits in den Jahren zuvor hatte es immer wieder Medienberichte, insbesondere in der „Financial Times“, über (bilanzielle) Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern gegeben.

chk

Bietet Orientierung zum HinweisgeberschutzG



Aus den Themen

- Hintergründe zur Richtlinie (EU) 2019/1937 und zum HinweisgeberschutzG
- Verhältnis des HinSchG zu ausgewählten Rechtsquellen sowie Berührungspunkte zu spezialgesetzlichen Pflichten zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen
- Effiziente und rechtskonforme Implementierung von Hinweisgebersystemen
- Überblick zur Ausgestaltung des Verfahrens nach Eingang einer Meldung sowie des Ablaufs einer internen Untersuchung (Internal Investigation) bzw. zum Beschwerdeverfahren nach LkSG
- Ausgewählte betriebsverfassungs-, kündigungs- und datenschutzrechtliche Aspekte bei der Implementierung von Hinweisgebersystemen und beim Umgang mit Hinweisgebern

Gerdemann/Johnson

Praxishandbuch Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1. Auflage 2024 | Compliance-Berater Schriftenreihe | ca. 400 Seiten
Broschur | € 109,00 | ISBN: 978-3-8005-1829-6

Weitere Informationen shop.ruw.de



FASHION LAW 2024

1. Deutscher Moderechtstag

Dienstag, 7. Mai 2024 – Berlin

- 9:00 Uhr **Begrüßung & Einführung**
Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Recht und Wirtschaft,
RA Fabian Reinholz, HÄRTING Rechtsanwälte,
Ulrike Wollenschläger, Chefin vom Dienst Business TextilWirtschaft
- 9:30 Uhr **Die deutsche Textil- und Modeindustrie:
 ESG-Transformation & regulatorische Herausforderungen**
RA Batzorig Daarten, Leiter Recht und Steuern, Gesamtverband
 textil+mode
- 10:15 Uhr **Green Claims in der Fashionwelt – Werbung mit
 klimaneutraler Mode und Greenwashing als Haftungsfall**
RA Svyatoslav Gladkov, HÄRTING Rechtsanwälte
- 11:00 Uhr **Kaffeepause**
- 11:15 Uhr **Aktuelle Entwicklungen im Bereich LkSG und Sorgfaltspflichten**
RA Dr. Jens Nusser, LL.M., Franßen & Nusser Rechtsanwälte
- 12:00 Uhr **Traumjob Mode-Influencerin – berufliche
 und rechtliche Herausforderungen**
RA Kerem Bakir, HÄRTING Rechtsanwälte
Bekannte Influencerin aus der Modewelt
- 12:45 Uhr **Mittagspause**
- 13:45 Uhr **Fashion x Corporate – Labelgründung,
 Finanzierung und Collaborations**
RAin Dorothea Wentz, HÄRTING Rechtsanwälte
- 14:30 Uhr **Insolvenz und Sanierung im Fashionbusiness –
 Scheitern oder Chance?**
RA Dr. Christoph Weber, BBL Brockdorff Rechtsanwälte
- 15:15 Uhr **Kaffeepause**
- 15:30 Uhr **AI in Fashion**
Julia Holterhus, Legal Counsel Marketing, Creative and Media Law,
 Zalando
- 16:15 Uhr **Mode in der Zukunft – Digital Fashion,
 Virtual Try On & Metaverse-Couture**
RAin Leonore Hilchenbach & RAin Inga Sievers,
 HÄRTING Rechtsanwälte
- 17:00 Uhr **Podiumsdiskussion unter Einbeziehung des Publikums**
 Themenfestlegung kurzfristig nach Aktualität
- 17:30 Uhr **Zusammenfassung und Ausblick**
- ab 17:45 Uhr **Get-together und Ausklang bei Drinks & Canapés**



Torsten Kutschke



RA Fabian Reinholz



Ulrike Wollenschläger



RA Batzorig Daarten



RA Svyatoslav Gladkov



RA Dr. Jens Nusser



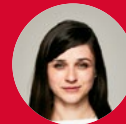
RA Kerem Bakir

Bekannte Influencerin
aus der Modewelt

RAin Dorothea Wentz



RA Dr. Christoph Weber



Julia Holterhus



RAin Leonore Hilchenbach



RAin Inga Sievers



Veranstaltungsort
 HÄRTING Rechtsanwälte
 Chausseestraße 13, 10115 Berlin

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/fashion-law



Weitere Informationen und Anmeldung

Frau Lena Wehrmann
 Deutscher Fachverlag GmbH
 Telefon: 069/7595-2784
 E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Teilnahmegebühr:

499,- € für Abonnenten der
 TextilWirtschaft und
 aller R&W-Titel
 599,- € regulärer Preis

Eine Veranstaltung von:



TextilWirtschaft

Korruption: Deutschland hat einige Schwachstellen

Im Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency International (Transparency) hat sich Deutschland erneut leicht verschlechtert, steht aber im weltweiten Vergleich immer noch als eines der robustesten Länder in Sachen Korruption auf Platz 9 der Länder mit den geringsten Korruptionsproblemen.



Vetternwirtschaft: Im Jahr 2023 sorgten Vorwürfe gegen Staatssekretär Graichen (li.) bei Bundesminister Habeck für Turbulenzen.

Mit 78 Punkten (1 Punkt Verlust) hat Deutschland im Jahr 2023 wieder den gleichen Punktwert wie vor zehn Jahren. Im internationalen Vergleich gehöre Deutschland damit weiterhin zu den robustesten Ländern im Kampf gegen Korruption, bewertet Transparency das Ergebnis. Während in vielen Staaten Korruption systemisch sei, gebe es in Deutschland eine gefestigte Demokratie, in der Korruption prinzipiell geächtet ist, und einen funktionierenden Rechtsstaat, der bei Korruptionsverdacht auch gegen hochrangige Personen vorgehe.

Dennoch trete Deutschland auf der Stelle. Schuld daran seien „einige offene Flanken“: Skandale wie Cum-Ex, die Masken-Affäre und die Aserbaidshchan-Affäre verdeutlichten die Schwachstellen. Im Jahr 2023 sorgte insbesondere die sog. Graichen-Affäre für Schlagzeilen.

Der Politik fehle es bei der Korruptionsbekämpfung nach wie vor an Konsequenz, kritisiert Transparency: „Zwar wurde 2023 das Lobbyregister reformiert, der Lobbyfußabdruck wurde allerdings erstmal weggelassen.“ Im sog. Fußabdruck soll stehen, wie und an welcher Stelle Lobbyisten sich eingebracht haben und wie ihre Forderungen berücksichtigt wurden. Nur so werde klar, welche Wirkung die Arbeit von Lobbyisten auf Gesetze und Rechtsverordnungen habe.

Auch das neue Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern sei ein Fortschritt, „aber der große Bereich der nationalen Sicherheit wurde fast komplett ausgeklammert“, bemängelt Transparency und für das „dringend benötigte Unternehmens-

strafrecht“ habe die Koalition bisher keinen Entwurf vorgelegt.

Transparency fordert daher, dass die Ampel-Koalition im Jahr 2024 drei Vorhaben, die bereits im Koalitionsvertrag vereinbart wurden, umsetzt: den Lobbyfußabdruck, das Bundestransparenzgesetz und eine Verschärfung des Gesetzes gegen Abgeordnetenbestechung. So sei es in Deutschland nach wie vor nicht strafbar, wenn Abgeordnete ihre Stellung missbrauchen, um im Gegenzug für einen persönlichen Vorteil Einfluss im Interesse Dritter zu nehmen. Daher seien die in die Maskenaffäre involvierten Abgeordneten nicht verurteilt worden. Transparency fordert, dieses Schlupfloch für Abgeordnetenbestechung zügig durch eine Reform des §108e StGB zu schließen. Die Ampel-Koalition habe eine Überarbeitung im Koalitionsvertrag vereinbart, aber bisher keinen Gesetzentwurf vorgelegt.

Darüber hinaus seien auch die Bundesländer gefragt, Strafverfolgungsbehörden und Justiz schlagkräftiger auszustatten. Unabhängig davon brauche es in allen gesellschaftlichen Bereichen einen Wandel in den Köpfen hin zu Transparenz, Offenheit und umfassender Partizipation.

Im internationalen Vergleich sticht Deutschland trotz dieser Schwächen dennoch positiv hervor. Insgesamt erreichen mehr als zwei Drittel der 180 Länder weniger als 50 von 100 Punkten, was ein deutlicher Hinweis auf ernsthafte Korruptionsprobleme weltweit ist. Der weltweite Durchschnitt liegt wie im Vorjahr bei einem Wert von 43 von 100 Punkten.

Dänemark liegt im CPI 2023 mit 90 Punkten an der Spitze, gefolgt von Finnland, Neuseeland und Norwegen. Die letzten Plätze belegen weiterhin Südsudan, Syrien, Venezuela und Somalia. Am Ende des Rankings befinden sich insbesondere Staaten, in denen staatliche Institutionen zerfallen und die von gewaltsamen Konflikten geprägt sind. chk

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) ist der weltweit bekannteste Korruptionsindikator. Er wird vom Internationalen Sekretariat von Transparency International erstellt und listet Länder nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf. Der CPI 2023 umfasst 180 Länder, die auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) angeordnet werden. Der Index fasst 13 Einzelindizes von 12 unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus der Befragung von Experten und Führungskräften.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal
& Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery
Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany,
Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG;

Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath,
Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käslar, Head of Compliance,
State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach,
msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz,
Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung;

Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden,
BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer,
Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief
Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric
S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies
AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter,
selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen;

Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur
Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis
zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SAVE THE DATE

Deutsche Compliance Konferenz 2024

11.-12. Juni 2024 | Industrie-Club, Düsseldorf

HYBRID-TAGUNG

Juni 2024						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	28	29	30	31	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

Abonnent*innen CB/GWuR, Behörden-
vertreter*innen, Unternehmensjurist*innen
regulär

€ 819,-
€ 969,-

Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Rabatte – So sparen Sie intelligent:**Frühbucherrabatt** 5 % bei Buchung bis zum 26. Februar 2024**Mehrbucherrabatt** 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmer*innen einer Institution ab der 3. Anmeldung**Ihre Ansprechpartnerin:**

Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7595-1157, E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 14. Mai 2024 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein. Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Sie haben den CB Compliance Berater
noch nicht im Abo?



- » 11 Ausgaben
- » € 589,- (inkl. MwSt.)
- » inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe
- » Vorzugspreise bei allen Compliance-Veranstaltungen

Jetzt bestellen und sofort profitieren:
www.ruw.de/cb



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**

oder unter:

www.deutsche-compliance-konferenz.de